

Neustadt-
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Gasse Nr. 8,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis: 7
vierteljährlich
12 1/2 Rgr. Zu
beziehen durch
alle kgl. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers C. Heinrich.

Politische Weltchau.

Deutschland. In der fortgesetzten Spezialdiskussion über die neue Gewerbeordnung wurde von Reichstage am vergangenen Donnerstage den §§ 134—138 folgende Fassung gegeben:

§ 134. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden. — Vor vollendetem 14. Jahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich mindestens einen dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Junge Leute, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahr in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf 6 Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen, in einzelnen Theilen des Bundesgesetzes bestehenden Schulinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden. — Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auch höchstens auf 4 Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.

§ 135. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 134.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Fristunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. — Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern. — An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 136., welcher von der Anzeige bei der Polizei bei Annahme jugendlicher Arbeiter und von der über dieselben zu führenden Liste handelt, wird mit einer unwesentlichen Aenderung angenommen.

§ 137. enthält die Bestimmungen über das dem Arbeitsgeber einzuhandigende Arbeitsbuch und wird unverändert angenommen.

§ 138. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 134—137) eigenen Brantzen übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabrik zu. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 134—137 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Die noch übrigen §§ 139—145 dieses Titels wurden mit ganz unwesentlichen Abänderungen in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Am folgenden Sitzungstage, Freitags, kam Titel 3 des Entwurfs: „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ zur Erledigung. Ueber diesen Titel war ein besonderer Kommissionsbericht erstattet, durch welchen die Regierungsvorlage, da größtentheils die Kommissions-Vorschläge die Genehmigung des Reichs-

Einunddreißigster Jahrgang. II. Quartal.

tags fanden, wesentliche Abänderungen erfuhr. Ohne speziell auf die Debatten einzugehen theilen wir hier die wesentlichsten Paragraphen des Titels in der angenommenen Fassung mit:

§ 53. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person: 1) Waaren irgend einer Art feilbieten, 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3) Waarenbestellungen auffuchen, oder 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 42 und 65 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationscheines. Ein Legitimationschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues.

§ 54. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: 1) geistige Getränke aller Art; 2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber; 3) Spielkarten, Lotterien- und andere Loose; 4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe; 5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe. Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubnis zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände erteilt werde. Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§ 55. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 57 nur dann verweigert werden, wenn er: 1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist; 2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit von Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängnis von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb 2 Jahren nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnisstrafe nach verbüßtem Gefängnis; 3) oder unter Polizeiaufsicht steht; 4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist; 5) oder durch gerichtliches Erkenntnis des Rechtes zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe verlustig gegangen ist. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von dem Nachsuchenden Auskunft in Beziehung auf die gesetzlichen Hinderungsgründe zu erfordern. Sonst aber muß sie innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationschein erteilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich verweigern. Gegen die Verweigerung steht der Rekurs zu. Ausländern kann, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.